



Bei der Ausschreibung von Gußasphalt-Belägen auf Stahlbrücken ist Gußasphalt 0/11 S zu verwenden.

In Ergänzung der ZTV-BEL-ST 92 sind

bei allen Brücken und

bei Schutz- und Deckschichten

die nachfolgenden Bedingungen in die Verdingungsunterlagen aufzunehmen:

- Bindemittel Sorte PmB 45 a oder PmB 45 b
- Eindringtiefe nach 30 Min.: 1 bis 3,5 mm,  
Zunahme der Eindringtiefe nach weiteren 30 Min.: höchstens 0,4 mm.

Darüber hinaus kann die Zugabe von Trinidad-Epuré angezeigt sein.

Die gesamte Seite 3 des Bezugserlasses ist damit ungültig. Es wird gebeten, dies unter Hinweis auf diesen Erlaß dort handschriftlich zu vermerken.

Dieser Erlaß enthält ausschließlich innerdienstliche Regelungen und wird nicht veröffentlicht.

gez. Bernhardt

Beglaubigt

RL

Angestellte



Verkehrsministerium  
Baden-Württemberg

05.84

Az. 36-3944.31/20

7000 Stuttgart 1, den 21.07.92  
Postfach 10 34 52

Regierungspräsidien

Landesamt für Straßenwesen

nachrichtlich - mit Anlage -

Städtetag  
Baden-Württemberg

Gemeindetag  
Baden-Württemberg

Rechnungshof  
Baden-Württemberg

Gemeinsame  
Vorprüfungsstelle  
Innenministerium/  
Verkehrsministerium  
beim Innenministerium

Sachgebiet 05.84:      Brücken- und Ingenieurbau  
Beläge auf Stahl

Betr.:      Bituminöse Brückenbeläge auf Stahl;  
hier: ZTV-BEL-ST 92

Nr. 43-3944.31/12

v. 14.9.92

Bezug: WM-Erlaß vom 27.11.78, Nr. 66/3411/39 (2.17)  
WM-Erlaß vom 15.08.83 Nr. 66/3411/108 (2.17)

Anl. : ARS Nr. 18/1992

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 18/1992 hat der Bundesminister für Verkehr die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Herstellung von Brückenbelägen auf Stahl", Ausgabe 1992 (ZTV-BEL-ST 92), die zugehörigen "Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe der Dichtungsschichten für Brückenbeläge auf Stahl", Ausgabe 1992 (TL-BEL-ST) und die "Technischen Prüfvorschriften für die Prüfung der Dichtungsschichten und der Abdichtungssysteme für Brückenbeläge auf Stahl", Ausgabe 1992 (TP-BEL-ST) bekanntgegeben (veröffentlicht im Verkehrsblatt, Heft 8/1992 vom 30. April 1992).

Das o.a. ARS und die ZTV-BEL-ST, TL-BEL-ST und TP-BEL-ST sind bei Baumaßnahmen im Zuge von Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen anzuwenden.

Den Gemeinden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Der vorstehende Text wird als Verwaltungsvorschrift im GABl. veröffentlicht.

überholt durch Erlaß v. 25.3.96  
Az 36-3944.31/20

- 3 -

05.84

Die für Gußasphaltbeläge auf Betonbrücken abgeleiteten Grundsätze (Erlaß vom 02.07.91, Az.: 36-3944.31/12; grauer Ordner 05.82) sollen sinngemäß angewandt werden.

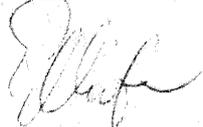
Bei der Ausschreibung von Gußasphaltbelägen auf Stahlbrücken sind daher in Abänderung bzw. Ergänzung der ZTV-BEL-ST 92 die nachfolgenden Bedingungen in die Verdingungsunterlagen aufzunehmen:

- Als Bindemittel ist polymermodifiziertes Bindemittel - hitzebeständig, Erweichungspunkt RuK nach der Extraktion kleiner/gleich  $65^{\circ}\text{C}$  - zu verwenden. Mischtemperatur und max. mögliche Verweilzeit im Kocher sind in der Eigenschaftsprüfung anzugeben.
- Die stat. Eindringtiefe nach 30 Minuten soll nicht weniger als 2 mm betragen und darf 3,5 mm nicht überschreiten. Die stat. Eindringtiefe bei der Deckschicht muß größer/gleich derjenigen bei der Schutzschicht sein.
- Zur besonderen Abstimmung (u.a. unterschiedliche Eindringtiefe) sind für Schutz- und Deckschicht getrennte Eingangsprüfungen vorzulegen.
- Für Schutz- und Deckschicht ist Trinidad-Epuré zuzugeben.

Die Bezugserlasse mit Anlagen sind überholt und können nach Ablauf der Übergangszeit am 31.12.1993 für Stoffe und Abdichtungssysteme nach dem "Merkblatt für bit. Brückenbeläge auf Stahl" von 1978 und der zugehörigen "Technischen Prüfvorschrift" von 1983 aus der Sammelmappe entfernt werden.

gez. Hoppe

Beglaubigt



Angestellte



# Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/ 1992

## Sachgebiet 05.8: Brücken- und Ingenieurbau; Erhaltung, Bautenschutz

Bonn, den 3. April 1992  
StB 25/38.55.10-17/44 Va 92

### Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Betreff: **Bituminöse Brückenbeläge auf Stahl;**  
**- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Herstellung von Brückenbelägen auf Stahl, ZTV-BEL-ST 92, (Ausgabe 1992)**

Bezug: a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/1978  
- StB 25/16.57.10-66/25070 Va 78 - vom 30. September 1978  
b) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/1983 - StB 25/16.57.10-66/50 Va 83 vom 1. Juli 1983

A. Die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Herstellung von Brückenbelägen auf Stahl", Ausgabe 1992 (ZTB-BEL-ST 92), die zugehörigen "Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe der Dichtungsschichten für Brückenbeläge auf Stahl", Ausgabe 1992 (TL-BEL-ST) und die "Technischen Prüfvorschriften für die Prüfung der Dichtungsschichten und der Abdichtungssysteme für Brückenbeläge auf Stahl", Ausgabe 1992 (TP-BEL-ST) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Benehmen mit mir und in Abstimmung mit den obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden.

Ich führe hiermit die ZTV-BEL-ST 92, die TL-BEL-ST und TP-BEL-ST für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen ein und bitte, sie künftig bei Bauvorhaben im Zusammenhang mit dem Neubau oder der Erneuerung von Belägen auf Stahlbrücken zugrunde zu legen.

Das "Merkblatt für bituminöse Brückenbeläge auf Stahl", Ausgabe 1978 (Bezug a)) und die "Technische Prüfvorschrift für die Grundprüfungen der Baustoffe und Bauweisen der Haftungsschichten nach dem Merkblatt für bituminöse Brückenbeläge auf Stahl", Ausgabe 1983 (Bezug b)) sind nicht mehr anzuwenden.

Für die vorliegenden Regelwerke wurde das Notifizierungsverfahren nach der EG-Informationsrichtlinie vom 28. März 1983 (R 83/189/EWG), geändert durch Richtlinie vom 22. März 1988 (R 88/183/EWG), durchgeführt und abgeschlossen.

B. Bei der Anwendung der Regelwerke ist folgendes zu beachten:

- (1) Anhang 1 der TEL-BEL-ST (Bewährungsnachweis) gilt nicht für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen.
- (2) Es dürfen nur Abdichtungssysteme verwendet werden, die in der bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) geführten "Liste der geprüften Abdichtungssysteme nach ZTV-BEL-ST 92" aufgeführt sind.

Die Liste wird laufend fortgeschrieben und im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 1993 werden noch zugelassene Stoffe und Abdichtungssysteme nach dem "Merkblatt" von 1978 und der "Technischen Prüfvorschrift" von 1983 mit in die Listen aufgenommen.

Ab 1. Januar 1994 dürfen nur noch Abdichtungssysteme nach ZTV-BEL-ST 92 verwendet werden.

C. Die Abteilung Binnenschifffahrt und Wasserstraßen meines Hauses und die Deutsche Bundesbahn werden für ihren Geschäftsbereich sinngemäß verfahren.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es begrüßen, wenn für Bauvorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend verfahren würde.

Die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/1978 - StB 25/16.57.10-66/25070 Va 78 - vom 30. September 1978 und Nr. 7/1983 - StB 25/16.57.10-66/50 Va 83 - vom 1. Juli 1983 sind überholt und hiermit aufgehoben.

Die ZTV-BEL-ST 92 ist zu beziehen bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., 5000 Köln 21, Alfred-Schütte-Allee 10.

Dieses Rundschreiben ist im Verkehrsblatt, Heft 8/1992 vom 30. April 1992 veröffentlicht.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr.-Ing. Huber